



Systematische Sammlung des Kommunalrechts der Gemeinde Sagogn

Nummer 5720.00.00.1

Titel Weisung für Wohnkosten

Ausgabe Ausgabe vom 18.04.2017

Gültig ab 18.04.2017 - übersetzt

Einleitende Bemerkungen

Aus Gründen der Vereinfachung beziehen sich Personen-, Funktions- und Gewerbeangaben in dieser amtlichen Publikation jeweils auf alle Geschlechter, ausser wenn explizit etwas anderes definiert ist. *Dies ist eine Gebrauchsübersetzung ohne Rechtskraft. Es gilt die verabschiedete romanische Version.*

Letzte informale Änderung 10.03.2024 durch Thomas Candrian.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Anrechenbare Wohnkosten	3
III. Spezielle Bestimmungen	4
IV. Abschliessende Bestimmungen	5

Gestützt auf Art. 8 der ausführenden Bestimmungen des kantonalen Unterstützungsgesetzes und der Bestimmungen der Schweizer Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) sowie auch des Regierungsbeschlusses nr. 1319 vom 8. November 2005 erlässt der Gemeindevorstand folgende Richtlinie zur Berechnung der Wohnkosten, welche durch die Gemeinde im übernommen werden (bei Personen welche Anspruch Sozialhilfe haben).

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gegenstand

Art. 1

¹ Um den Betrag der Sozialhilfe auszurechnen werden die Miete, die Nebenkosten sowie allfällige Hypothekarzinsen berücksichtigt. In der Regel werden die effektiven Wohnkosten berücksichtigt, sofern diese den Normen entsprechenden. Ansonsten gelten folgende Bestimmungen.

II. ANRECHENBARE WOHNKOSTEN

Wohnkosten

Art. 2

¹ Als anrechenbare Wohnkosten gelten für erwachsene Personen maximal folgende Beträge pro Monat;

- a) eine Person (bis 25 Jahre) CHF 500.00
- b) eine Person (ab dem 25. Jahr) CHF 700.00
- c) Ehe- und Konkubinatspaare ohne Kinder
CHF 1'000.00
- d) Familien und Alleinerziehende mit einem Kind
CHF 1'200.00
- e) Familien und Alleinerziehende mit zwei Kindern
CHF 1'400.00
- f) Grössere Wohneinheiten nach Absprache,
maximal
CHF 1'800.00

² Um Elternteile ohne Sorgerecht darin zu unterstützen, ein Besuchsrecht für ihr Kind auszuüben, gelten folgende Beträge:

a) Alleinstehende Person mit Besuchsrecht
CHF 1'000.00

b) In Konkubinat lebende Person mit Besuchsrecht
CHF 700.00

³ Überhöhte Wohnkosten werden nur bis zum nächstmöglichen ordentlichen Kündigungstermin angerechnet, maximal für sechs Monate. Darüber wird der Betroffene schriftlich informiert.

III. SPEZIELLE BESTIMMUNGEN

Mietzinsgesprachen **Art. 3**

¹ Es werden keine Mietzinsgesprachen abgegeben.

Kautions **Art. 4**

¹ Es werden keine Mietzinskautions übernommen.

Wohnkostenrückstände **Art. 5**

¹ Um das Mietverhältnis über eine kostengünstige Wohnung zu erhalten, können Wohnkostenrückstände bis maximal drei Monate seit Antragstellung vorgeschossen werden. In der Regel werden derartige Vorschüsse ratenweise von der laufenden Unterstützung abgezogen.

Wohnungssuche **Art. 6**

¹ Unterstützungsbedürftige haben sich eigenverantwortlich um eine kostengünstige Wohnung zu bemühen. Der regionale Sozialdienst Surselva und die Gemeinde unterstützen die Bedürftigen bei der Wohnungssuche.

Wohnkosten bei Wohneigentum **Art. 7**

¹ En Für Wohnkosten bei Wohneigentum gelten die SKOS-Richtlinien.

IV. ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

Inkraftsetzung

Art. 8

¹ Diese Verordnung tritt in Kraft, nachdem sie von der Gemeindeversammlung genehmigt wurde.

Überleitungsvorsch
riff

Art. 9

¹ Ausstehende Fälle bezüglich Sozialhilfe werden gemäss dieser Verordnung behandelt.

Ausgabe vom Gemeindevorstand genehmigt am	18.04.2017
Ausgabe von der Gemeindeversammlung genehmigt am	-
Ausgabe von der Regierung des Kantons GR genehmigt am	-